

WANN UND WIE OFT SIND UMSATZSTEUERVORANMELDUNGEN ABZUGEBEN?

Die Umsatzsteuervoranmeldung, kurz auch UVA genannt, dient der Berechnung der Umsatzsteuerzahllast oder der Gutschrift.

Bei einem Vorjahresumsatz über € 30.000 muss verpflichtend für jedes Quartal eine UVA an das Finanzamt übermittelt werden. Liegt der Vorjahresumsatz über € 100.000 muss die UVA monatlich abgegeben werden. Wird die Umsatzgrenze von € 30.000 nicht überschritten, so ist eine UVA nur dann abzugeben, wenn man von Finanzamt aufgefordert wird.

WANN IST EINE JAHRESUMSATZSTEUERERKLÄRUNG ABZUGEBEN?

Grundsätzlich muss jeder Unternehmer für das abgelaufene Jahr eine Jahressteuererklärung abgeben. Kleinunternehmer müssen eine Steuererklärung nur dann abgeben, wenn ihr Umsatz über € 30.000 liegt und für den Veranlagungszeitraum eine Umsatzsteuer zu entrichten ist.

BIS WANN MUSS DIE UMSATZSTEUERERKLÄRUNG AN DAS FINANZAMT ÜBERMITTELT WERDEN?

Die Umsatzsteuererklärung ist bis 30. April des Folgejahres bzw. bei elektronischer Übermittlung über FinanzOnline bis 30. Juni des Folgejahres einzureichen. Es besteht aber auch die Möglichkeit auf Antrag die Abgabefrist zu verlängern.

WANN IST MAN „KLEINUNTERNEHMER“?

Wenn Ihr Jahresumsatz im laufenden Jahr € 30.000 (netto) nicht übersteigt, dann sind Sie als sogenannter „Kleinunternehmer“ unecht von der Umsatzsteuer befreit. Das bedeutet, Sie führen von Ihren Einnahmen keine Umsatzsteuer ab, dürfen aber auch keine Vorsteuern geltend machen.

KÖNNEN KLEINUNTERNEHMER AUF DIE BEFREIUNG VERZICHTEN?

Ja, ein Verzicht auf die Befreiung ist möglich und dem Finanzamt durch die Abgabe einer Optionserklärung zu melden. Der Verzicht auf die Befreiung wirkt für 5 Jahre. Erst nach Ablauf dieser Bindungsfrist kann die Kleinunternehmerregelung wieder in Anspruch genommen werden.

MUSS EIN KLEINUNTERNEHMER EINE UMSATZSTEUERVORANMELDUNG ODER EINE JAHRESUMSATZSTEUERERKLÄRUNG ABGEBEN?

Eine Umsatzsteuervoranmeldung („UVA“) ist nur dann abzugeben, wenn Sie vom Finanzamt dazu aufgefordert werden.

Eine Jahresumsatzsteuererklärung ist dann abzugeben, wenn aufgrund innergemeinschaftlicher Erwerbe oder Dienstleistungsbezügen von ausländischen Unternehmen Umsatzsteuer zu zahlen war.

WOFÜR SOLL MAN SICH ENTSCHEIDEN - STEUERBEFREIUNG ODER STEUERPFLICHT?

Wenn ausschließlich Private zu Ihren Kunden zählen und keine hohen Vorsteuern zu erwarten sind, dann kann sich die Kleinunternehmerregelung als vorteilhaft erweisen.

Zählen zu Ihrem Kundenkreis überwiegend Unternehmen, denen ein Vorsteuerabzug zusteht, dann ist die Regelbesteuerung in den meisten Fällen günstiger.